



Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2024

Festsetzung von provisorischen Tarifen für die Vergütung der psychologischen Psychotherapie gemäss Art. 11b KLV ab 1. Juli 2022; Verlängerung per 1. Januar 2025; vorsorgliche Massnahme

P220924

1. Der Regierungsrat verlängert den mit Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2022 festgesetzten provisorischen Tarif für die Vergütung der psychologischen Psychotherapie gemäss Art. 11b KLV in der Höhe von Fr. 2.58 pro Minute und die entsprechende Abrechnungsgrundlage ab 1. Januar 2025 bis zur Genehmigung entsprechender Tarifverträge oder der rechtskräftigen Festsetzung eines definitiven Tarifs.
2. Betreffend den festgelegten provisorischen Tarif gemäss Dispositivziffer 1 bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Differenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif durch die Berechtigten vorbehalten.
3. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Begründung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 28. Juni 2022 für die Leistungen der psychologischen Psychotherapie gemäss Art. 11b der Verordnung des EDI über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung als vorsorgliche Massnahme im Kanton Basel-Stadt einen provisorischen Taxpunktwert in der Höhe von 2.58 Franken pro Minute und die entsprechende Abrechnungsgrundlage befristet bis 31. Dezember 2024 festgelegt. Da die Tarifverträge bezüglich der neuen Tarifstruktur auf Bundesebene noch nicht eingereicht wurden, besteht die Gefahr, dass ab dem 1. Januar 2025 weiterhin ein tarifloser Zustand herrscht. Um diesen Zustand zu vermeiden und eine ordnungsgemässe Fakturierung zu ermöglichen sowie die Liquidität der Leistungserbringenden sicherzustellen, wird der provisorische Tarif ab dem 1. Januar 2025 unbefristet verlängert.

